

GEMEINDE BARSBÜTTTEL

1. Änd. Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 2.13

1. GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE (§ 15 b LNatSchG)

- 1.1. Für zu erhaltende Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzung und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau eines Knickserhalten bleiben. Vorhandene Lücken der zu erhaltenden Knicks sind durch die in Zif. 3.6. genannten Arten zu schließen.
- 1.2. Die fachgerechte Pflege der vorhandenen, mit Erhaltungsgebot belegten Knicks ist gemäß §15b LNatSchG zu gewährleisten. Sie sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Fristen des § 24 (4) LNatSchG sind zu berücksichtigen. Vorhandene Überhälter sind zu erhalten. Ein Knicken vor oder während der Bauzeit darf nicht erfolgen.
- 1.3. Mit Baubeginn sind zu erhaltende Knicks in einem Abstand von 3 m zum Knickwallfuß durch Schutzzäune abzugrenzen und durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern (gemäß DIN 18920) sowie von jeglichem Bau-, Fahr- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- 1.4. Einfriedungen entlang von Knicks müssen einen Abstand von mindestens 1 m zum Knickwallfuß aufweisen. Zäune innerhalb des Knicks sind unzulässig.
- 1.5. Außer den gekennzeichneten Knickdurchbrüchen für die Erschließungsstraße sind keine weiteren zulässig. Die außerhalb von Straßentrassen zulässigen Leitungsverlegungen sind durch Unterpressung bzw. Unterminieren vorzunehmen.

2. ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 b BauGB)

- 2.1. Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern (gemäß DIN 18920). Die Kronentraufbereiche sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten, dauerhafte Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen **sowie das Aufstellen von Werbeschildern und -tafeln** sind im Kronenbereich festgesetzter Bäume außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen unzulässig.
- 2.2. Die im Einfahrtsbereich festgesetzte zu erhaltende Eiche ist mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 10 qm durchwurzelbaren Raumes zu versehen, die gegen das Überfahren zu sichern ist. Die Fläche ist dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Dauerhafte Geländeaufhöhungen oder Abgrabung sind innerhalb dieser Baumscheibe nicht zulässig. Standorte für Leuchten, Trafostationen, Beschilderung etc. sind innerhalb dieser Baumscheibe nicht zulässig.
- 2.3. Den Bauantragsunterlagen ist ein Baustelleneinrichtungsplan mit Darstellung der Baumschutzmaßnahmen, notwendiger Versiegelungen und Lagerflächen sowie geplanter Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelschutzbereich für die im Zufahrtsbereich zu erhaltende Knick-Eiche beizufügen.
- 2.4. Baubedingt erforderliche Schnittmaßnahmen in der Baumkrone, Wurzelbehandlungen sowie die Behandlungen von Schäden am Stamm für die im Zufahrtsbereich zu erhaltende Eiche sind ausschließlich durch einen qualifizierten Baumpfleger durchzuführen.

3. ANPFLANZUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 a BauGB)

- 3.1. Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:

Bäume: 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang
Sträucher: 2 x verpflanzt, 60/100 cm

- 3.2. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist je vier angefangene Stellplätze mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen (Arten und Qualitäten: vgl. Zif. 3.6.).
- 3.3. Die privaten Grünflächen sind zusätzlich durch Baum- und Strauchpflanzungen einzubinden und zu gliedern. Dabei sind **mindestens 40 großkronige Laubbäume** zu pflanzen. Die festgesetzten Baumpflanzungen innerhalb und am Rand der Stellplatzanlage sind dabei nicht anrechenbar.
- 3.4. Im Kronenbereich aller innerhalb befestigter Flächen neu zu pflanzenden Bäume sind offene Vegetationsflächen von mindestens 10 qm durchwurzelbarer Raumes herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern (Rammschutz). Dabei muss eine Mindestbreite von 2,0 m durchwurzelbaren Raumes gewährleistet sein. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- 3.5. Standorte für Leuchten, Trafostationen etc. sind innerhalb der Baumscheiben nicht zulässig.
- 3.6. Für festgesetzte Anpflanzungen und Nachpflanzungen sind folgende Qualitäten und Pflanzdichten zu verwenden (Arten: vgl. Erläuterungsbericht zum Grünordnungsplan):
 - a) flächige Anpflanzungen und Knicks (Arten des regionaltypischen Knickartenspektrums)
Überhälter/Bäume: Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 14-16 cm Stammumfang
sonst. Baumarten: Heister, 2x verpflanzt, 125/150 cm
Straucharten: Sträucher, 2x verpflanzt, 60/100 cm
Die flächige Anpflanzung ist mit einer Pflanzdichte von 1 Pflanze pro 1,5 qm vorzunehmen.
Die Nachpflanzung der Knicks ist zweireihig mit einem Pflanzabstand von 0,8 m auszuführen.
 - b) Einzelbäume im Bereich der flächigen Gehölzanpflanzung und der privaten Grünfläche
Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang
 - c) Bäume im Bereich der Stellplatzanlage (mittel- oder großkronige Laubbäume)
Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang
- Es sollten vornehmlich Gehölze aus heimischer Anzucht Verwendung finden.
- 3.7. Die festgesetzten flächigen Anpflanzungen sowie die in diesen Flächen und in den privaten Grünflächen festgesetzten Einzelbäume sind mit Erschließungsbeginn in der nächstmöglichen Pflanzzeit anzulegen bzw. zu pflanzen.
- 3.8. Die festgesetzten Anpflanzungen der Einzelbäume innerhalb der Stellplatzanlage sind in der nächstmöglichen Pflanzzeit nach Fertigstellung der Stellplätze durchzuführen.

4. SCHUTZMASSNAHMEN FÜR BODEN UND WASSERHAUSHALT

- 4.1. Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.
- 4.2. Die Baumaterialien für den Unterbau von Verkehrsflächen, Stellplätzen und Fußwegen **sowie der Bau des Löschwasserteichs und der Versickerungstecken** haben sich nach den Anforderungen der WSG-Verordnung zu richten.

- 4.3 Alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Zufahrten und -wegen oder Stellplätzen in Anspruch genommen werden, sind gärtnerisch zu gestalten oder naturnah zu entwickeln.
- 4.4. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwassers führen, sind unzulässig.
- 4.5. Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen auf dem privaten Grundstück nicht ausgebracht werden.
- 4.6. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Bodenentseuchungsmitteln ist außerhalb von Gebäuden untersagt.

5. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

Den Eingriffen der 1. Änderung des B-Plans 2.13 sind folgende Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 46/2, Flur 5, Gemarkung Barsbüttel sowie auf dem Flurstück 35/1, Flur 1 Gemarkung Barsbüttel zugeordnet:

- 5.1. In Ergänzung des bereits vorhandenen parkartigen Wäldchens südlich des katholischen Gemeindezentrums ist auf dem Flurstück 64/2 auf **6.755 qm Fläche** ein Feldgehölz aus heimischen und standortgerechten Arten der feuchten Stiel-Eichen-Birkenwaldgesellschaften anzupflanzen:

Baumarten: leichte Heister, 1 x verpflanzt, 100-150 cm

Straucharten: leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, 70-90 cm

Die Pflanzung ist mit einer Pflanzdichte von 1 Pflanze pro 1,5 qm vorzunehmen und zum Schutz gegen Wildverbiss einzuzäunen.

- 5.2. Die auf dem Flurstück 35/1 gelegenen Grünlandflächen sind auf einer Flächengröße von 10.000 qm zu extensivieren und als ein- bis zweischürige Wiesen zu entwickeln. Bei zweimaliger Mahd beginnt der erste Mahdtermin ab Juli, bei einmaliger Mahd im August/September. Das Mähgut ist abzufahren. Die Flächen können aber auch mit höchstens 1 Großvieheinheit pro angefangenem Hektar Fläche in der Zeit vom 15.07. bis zum 30.10. beweidet werden (Pfleagemahd erlaubt). Die Ausbringung von Düngemitteln ist unzulässig und bei Beweidung ist eine Bearbeitung der Fläche (Walzen, Schleppen, usw.) generell auszuschließen.

6. SONSTIGES

- 6.1. Im Plangebiet dürfen nur Natriumdampf-Niederdruck- oder ersatzweise Natriumdampf-Hochdrucklampen Verwendung finden.

Zeichenerklärung nur für den Änderungsbereich



Grenze des Geltungsbereiches der Änderung

NACH LANDESNATURSCHUTZGESETZ GESCHÜTZTE BIOTOPE



Knick



Knicklücke schließen

ERHALTUNGSGEBOTE

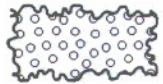


entfallender Einzelbaum

ANPFLANZUNGSGEBOTE



Anpflanzung und Pflege von Bäumen

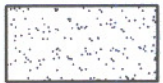


Anpflanzung und Pflege von Bäumen und Sträuchern



Neuanlage, Bepflanzung und Pflege eines Knicks

GRÜNFLÄCHEN

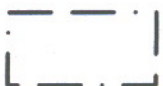


private Grünfläche

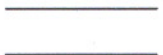


Durchgrünungsmaßnahmen auf privaten Grünflächen

BAU- UND VERKEHRSFLÄCHEN



Baugrenze (GRZ siehe B-Plan)



Straßenverkehrsfläche



Stellplätze



Löschwasserteich